



Arbeitsmarktservice Tirol



Achtung: das Begehren ist vor Beginn der Maßnahme beim AMS Tirol einzureichen

An das Arbeitsmarktservice Tirol
Andreas-Hofer-Straße 44
6020 INNSBRUCK

Auskunft: **Marion Griessmaier**

Telefon: 0512/5903-935 Telefax: 0512/584656

e-mail: marion.griessmaier@700.ams.or.at

Fritz Link

Telefon: 0512/5903-914 Telefax: 0512/584659

e-mail: friedrich.link@700.ams.or.at

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

(Begehren um Gewährung im Sinne des § 34 (2) Arbeitsmarktservicegesetz)

Gültig ab Jänner 2003

Jede Änderung der nachstehend gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich Schulungsort, Schulungszeiten oder teilnehmenden Personen ist unverzüglich **bekanntzugeben**, widrigenfalls behält sich das AMS das Recht vor, bereits **bewilligte Beihilfen zu widerrufen**.

Förderungswerber (= Arbeitgeber):

Name: _____

Adresse: _____

_____ Telefon: _____

Ansprechperson: _____

Dienstgeberkontonummer bei der Tiroler Gebietskrankenkasse: _____

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein

Betriebsgröße:

Anzahl der MitarbeiterInnen in allen inländischen Arbeitsstätten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe: _____ (Stichtag: _____)

Branche (Art des Unternehmens, Wirtschaftstätigkeit):

_____ NACE: _____ falls bekannt

Angabe der Bankverbindung für Überweisung der Beihilfe:

Geldinstitut: _____ Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____ lautend auf: _____

Der Förderungswerber ist nach den Kriterien der

- Anzahl der Arbeitskräfte (nicht mehr als 250) und eines
- Jahresumsatzes von nicht mehr als EUR 40 Mio oder einer
- Bilanzsumme von nicht mehr als EUR 27 Mio und der

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel (Ziel 3) der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom **selben** Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
9. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminarkosten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen) **bis spätestens 6 Wochen nach Ende** der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen, da anderenfalls keine Beihilfe ausbezahlt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden;
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
 - die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
 - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare SchulungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
15. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
16. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
3. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen, Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.
4. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub befinden;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
6. Körperschaften öffentlichen Rechts, das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
7. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal 10.000,-- € pro TeilnehmerInnen und Begehren beträgt;
8. bis zu zwei Drittel (Ziel 3) der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;
9. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
10. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind.
11. **keine** Förderung erfolgen kann für
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen
 - ⇒ Kurzveranstaltungen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit abzielen
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des § 10 Hochschul-Taxengesetzes;
12. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
13. die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an, am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter und Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungserklärung erhalten.

Weiters erklärt der Förderungswerber ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel **keine Förderung von Beratungskosten** erfolgt.

Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

Beiblatt: Qualifizierungsmaßnahme

(Ein Auszug/Kopie aus dem Kurskatalog und eine Kopie des **Bildungsplans** sind beizulegen.)

Nr: _____

Bezeichnung/Titel: _____

Name der durchführenden Einrichtung: _____

Adresse der durchführenden Einrichtung: _____

_____ Telefon: _____

Anzahl der Gesamtstunden der Maßnahme: _____ Kursort: _____

Kursdauer (Zeitraum) von: _____ bis: _____

Anzahl der TeilnehmerInnen:

weiblich: _____ männlich: _____ insgesamt: _____

Kosten dieser Qualifizierungsmaßnahme

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

Kurskosten in Höhe von: _____ EUR

Angaben ohne USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben; Ersatz nur gegen Belege

Beiblatt: TeilnehmerIn an Qualifizierungsmaßnahme

(Pro TeilnehmerIn ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen und dem Begehren beizulegen!)

Förderungswerber: _____

TeilnehmerIn an der Qualifizierungsmaßnahme: weiblich männlich

Name: _____ SV-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | |

Adresse: _____

Telefon: _____

Arbeitsort/Anschrift der Betriebsstätte (falls Adresse von der des Firmensitzes abweicht)

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Qualifikation: (Bitte höchsten erreichten Schul-/Berufsabschluss ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> keine abgeschlossene Pflichtschule | <input type="checkbox"/> Allgemeinbildende höhere Schule |
| <input type="checkbox"/> Pflichtschule | <input type="checkbox"/> Höhere technisch-gewerbliche Schule |
| <input type="checkbox"/> Lehre | <input type="checkbox"/> Höhere kaufmännische Schule |
| <input type="checkbox"/> (Lehre und) Meisterprüfung | <input type="checkbox"/> Sonstige höhere Schule |
| <input type="checkbox"/> Mittlere technisch-gewerbliche Schule | <input type="checkbox"/> Akademie |
| <input type="checkbox"/> Mittlere kaufmännische Schule | <input type="checkbox"/> Fachhochschule |
| <input type="checkbox"/> Sonstige mittlere Schule | <input type="checkbox"/> Universität/Hochschule |
| <input type="checkbox"/> ungeklärt | |

dzt. ausgeübte Tätigkeit bzw. Funktion als: _____

leitender Angestellter/leitende Angestellte mit maßgeblichen Führungsaufgaben selbstverantwortlich (i.S.d. § 1 Abs.2 Z.8 Arbeitszeitgesetz) ausgestattet: Ja Nein

Diese/r TeilnehmerIn nimmt an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teil:
(Bezeichnung und Nummer der Qualifizierungsmaßnahmen sind anzuführen. Bei Teilnahme an mehr als 2 Qualifizierungsmaßnahmen bitte ein entsprechendes Zusatzblatt verwenden.)

Qualifizierungsmaßnahme: _____ Nr: _____

voraussichtliche Kosten (Angaben ohne USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben; Ersatz nur gegen Belege):

Kurskosten: _____ EUR

Qualifizierungsmaßnahme: _____ Nr: _____

voraussichtliche Kosten (Angaben ohne USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben; Ersatz nur gegen Belege):

Kurskosten: _____ EUR

Zustimmungserklärung des/der Arbeitnehmers/in:

Ich kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung im Rahmen der Förderung beruflicher Bildung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und gebe mein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Beihilfenbeantragung bekanntgegebenen Daten und persönlichen Angaben über mich beim Arbeitsmarktservice EDV-mäßig gespeichert werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Beiblatt: Bildungsplan

(Pro TeilnehmerIn ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen und unterschrieben dem Begehren beizulegen!)

für den Zeitraum von _____ bis _____

Name der/des Arbeitnehmer/in/s: _____

SVNr.: _____

Fähigkeiten, Fertigkeiten des aktuellen Arbeitsplatzes	Fähigkeiten, Fertigkeiten des geplanten Arbeitsplatzes

Weiterbildungsplan

Inhalte der Weiterbildung (Angabe der geplanten Kursinhalte)

Ziele der Weiterbildung: _____

Geschätzte Kosten der Weiterbildung: _____

Geschätzter Zeitbedarf der Weiterbildung (gesamter Zeitraum): _____

Die Weiterbildung ist überbetrieblich verwertbar, weil

Für den Arbeitgeber sind die Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden:

Für die/den Arbeitnehmer/in sind die Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden:

Unterschrift Arbeitgeber

erstellt am

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel (Ziel 3) der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom **selben** Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
9. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminarerhalten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen) **bis spätestens 6 Wochen nach Ende** der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen, da anderenfalls keine Beihilfe ausbezahlt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden;
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
 - die Richtigkeit der Belegkopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
 - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare SchulungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
15. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
16. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
3. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen, Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.
4. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub befinden;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
6. Körperschaften öffentlichen Rechts, das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
7. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal € 10.000,-- pro TeilnehmerInnen und Begehren beträgt;
8. bis zu zwei Drittel (Ziel 3) der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;
9. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
10. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind.
11. **keine** Förderung erfolgen kann für
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen
 - ⇒ Kurzveranstaltungen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit abzielen
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des § 10 Hochschul-Taxengesetzes;
12. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
13. die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel **keine Förderung von Beratungskosten** erfolgt.

Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurück-zuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.